



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 13.11.2020

Nr. 19/2020

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
29	13.11.2020	Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Horstmar „Im Lau III“	112-114

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Bürgermeister der Stadt Horstmar

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43

der Stadt Horstmar „Im Lau III“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 10. September 2020 den Bebauungsplan Nr. 43 „Im Lau III“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Bebauungsplan Nr. 43 „Im Lau III“ in der Fassung vom 18.06.2020 (Anlage 5 der Sitzungsniederschrift) als Satzung mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht, Stand 18.06.2020 (Anlage 6 der Sitzungsniederschrift).“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Im Lau III“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Im Lau III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

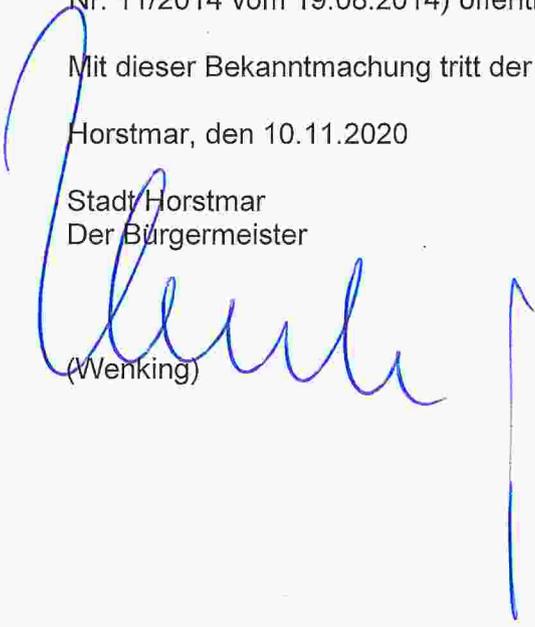
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Im Lau III“ in Kraft.

Horstmar, den 10.11.2020

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister


(Wenking)

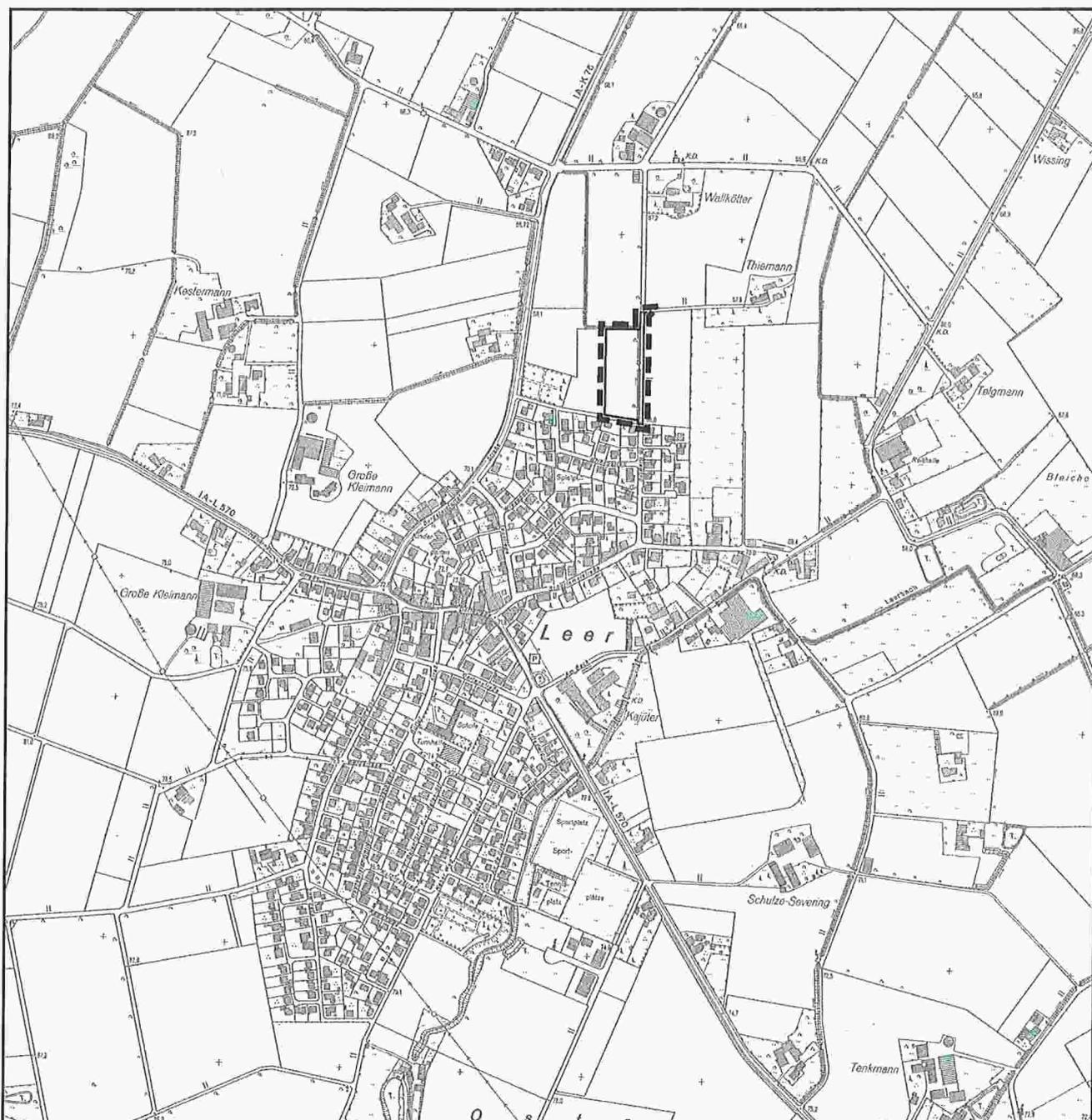


Stadt Horstmar

Bebauungsplan Nr. 43

"Im Lau III"

Geltungsbereich



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

